



Europarecht

Sommersemester 2015

Basics



I. Vorlesungsetikette

II. Organisatorisches

III. Literatur

1. Lehrbücher zum Europarecht
2. Kommentare zum Europarecht
3. Für die Vorlesung vorausgesetzte Literatur

IV. Rechercheworkshop (Online)

V. Rechercheworkshop (Realworld)

VI. Rechtsordnungshierarchie

VII. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtungsweise

VIII. Rechtsakte der europäischen Union

1. Verordnungen
2. Richtlinien



3. Beschlüsse

IX. Auslegungsmethoden

1. Dynamisch-technikorientiert

2. Dogmatisch

X. Erfolgsaussichten einer Klage

1. Zulässigkeit und Begründetheit

2. Formelle und materielle Rechtmäßigkeit

3. RER-Schema

4. Spezielle Schranken

5. Allgemeine Schranken – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne

XI. Entwicklung der Europäischen Integration

1. Entwicklung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union bis zum Vertrag von Nizza (Vertragsskizze I)
2. Erweiterung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union (Beitrittsskizze)
3. Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze II)
4. Entwicklung nach Aufgabe der Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze III)
5. Vergleich des Vertrages von Lissabon mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (Vertragsskizze IV)

§ 1 UWG Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- mit männlicher Rechtssprache befassen sich auch Schoret: „Zwischenruf – Der Generalbundesanwalt ist eine Frau“, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: Kunz-Hallstein: „Der Generalbundesanwalt ist eine Frau“, in: ZRP 2007, 132.
- Die Vorlesung entscheidet sich im Interesse von Klar- und Einfachheit für männliche Sprache. Mit diesem Sprachgebrauch soll aber nicht die Existenz weiblicher Kompetenz negiert werden.

II. Organisatorisches

- FÖR bietet ein Forum an: <http://www.forum.cylaw-darmstadt.com/>
- Konzept der flexible, sensible and sensitive solution
- Dogmatische Auslegung und Case Law
- **Zitieretikette:**
Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 [ev. HS. (Halbsatz), Nr. , Alt. und Lit.] Abkürzung des Gesetzestextes
Bsp.: Richtlinie - Art. 288 Abs. 1, Alt. 2; Abs. 3 AEUV
- **Gesetzestext:**
Europarecht, 26. Auflage 2015, Beck-Texte im dtv (Preis: € 11,90)

II. Organisatorisches (Zitieretikette)

Beispiel: Richtlinie – Art. 288 Abs. 1, 2. Alt. , Abs. 3 AEUV

Art. 288 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) – in der seit dem 01.12.2009 geltenden Fassung

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, **Richtlinien**, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie nur an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

II. Organisatorisches

➤ **Hilfsmittletikette:**

- **Gestattet** ist die Anbringung von (seitlichen) Fähnchen zum schnelleren Zugriff auf die jeweils erste Seite von Gesetzen.
- **Unzulässig** sind:
 - Verweisungen auf andere Paragraphen oder Artikel (entsprechend der Regelung im juristischen Staatsexamen in Hessen)
 - Schemata
 - Unterstreichungen
 - Markierungen mit Textmarker
 - Verweisungen auf Rechtsprechung
 - Anmerkungen
 - Ergänzungen
 - Fähnchen zum schnelleren Zugriff auf einzelne Normen
- Siehe http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/home_2/lehre_2/prfungen_5/hilfsmittletikette/hilfsmittletikette.d_e.jsp

III. Literatur

1. Lehrbücher zum Europarecht

- Hakenberg, Waltraud: Europarecht, 6. Auflage 2012 (Preis: € 24,90),
- Haratsch, Andreas / Koenig, Christian / Pechstein, Matthias: Europarecht, 9. Auflage 2014 (Preis: € 36,00),
- Herdegen, Matthias: Europarecht, 16. Auflage 2014 (Preis: € 23,90),
- Peters, Anne / Altwicker, Tilmann: Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Auflage 2012 (Preis: € 29,80),
- Streinz, Rudolf: Europarecht, 9. Auflage 2012, (Preis: € 24,95).

III. Literatur

2. Kommentare zum Europarecht

- Calliess, Christian / Ruffert, Matthias: EUV/AEUV - Kommentar, 4. Auflage 2011,
- Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, Loseblattausgabe, Stand: 55. Ergänzungslieferung (EL) (01/2015)
- Streinz, Rudolf: EUV/AEUV – Kommentar, 2. Auflage 2012.



IV. Researchworkshop (Online)

Normen

- Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
- Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/>
- Hessenrecht: <http://www.hessenrecht.hessen.de/>

Rechtsprechung

- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
<http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/>
- Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu/>
- Bundesverfassungsgericht: <http://www.bverfg.de/>
- Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bverwg.de/>
- Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de>
- ältere Entscheidungen: Universität Bern,
Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“:
<http://www.fallrecht.de/>

III. Literatur

3. Für die Vorlesung vorausgesetzte Literatur



- **Gesetzestext:**
Europarecht, 26. Auflage 2015, Beck-Texte im dtv (Preis: € 11,90)
- **Lehrbuch:**
Streinz, Rudolf: Europarecht, 9. Auflage 2012, (Preis: € 24,95)

V. Researchworkshop (Realworld)

Normen

- Amtsblatt der Europäischen Union (Fachbibliothek Jura)
- Bundesgesetzblatt (Fachbibliothek Jura)
- Hessisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Fachbibliothek Jura)

Rechtsprechung

Offizielle Entscheidungssammlungen der obersten Gerichte
(Fachbibliothek Jura)

VI. Rechtsordnungshierarchie

Völkerrecht

Europarecht

Deutsches Recht

Art. 23 Abs. 1 S. 1, 2 GG

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen.[...]

Art. 25 GG

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

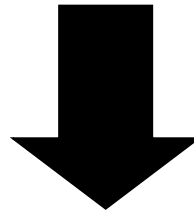
Art. 59 Abs. 2 GG

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

VII. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung

Primäres Unionsrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EU)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCH)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*



Sekundäres Unionsrecht:

- Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 Abs. 5 AEUV)

* Siehe auch Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

VIII. Rechtsakte der Europäischen Union

Art. 288 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) – in der seit dem 01.12.2009 geltenden Fassung

Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie nur an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

VIII. Rechtsakte der Europäischen Union

Art. 249 EG (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) – in der vom 01.05.1999 bis 30.11.2009 geltenden Fassung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und nach Maßgabe dieses Vertrags erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemeinsam, der Rat und die Kommission Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.

Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Die Entscheidung ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

VIII. Rechtsakte der Europäischen Union

1. Verordnungen

Art. 288 AEUV, der Art. 249 EG ersetzt :

[1] Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe **Verordnungen**, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

[2] Die **Verordnung** hat allgemeine Geltung. Sie ist in allem ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Verordnungen:

„Allgemeine Geltung“ besagt, dass die Verordnung an alle Mitgliedstaaten und **alle Gemeinschaftsbürger** gerichtet ist. Unmittelbare Geltung bedeutet, dass die Verwaltung und die Justiz die Verordnung anwenden müssen, ohne dass es noch eines Umsetzungsaktes bedürfte.

VIII. Rechtsakte der Europäischen Union

2. Richtlinien

Art. 288 AEUV, der Art. 249 EG ersetzt :

[1] Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, **Richtlinien**, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

[3] Die **Richtlinie** ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.

Richtlinien:

Die Richtlinie wendet sich im Unterschied zur Verordnung nur an die Mitgliedstaaten. Sie muss erst noch in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, um für den Bürger Rechte und Pflichten entfalten zu können.* Die Richtlinie stellt keine vollständige ins Detail gehende Regelung dar, vielmehr überlässt sie den Mitgliedstaaten einen Umsetzungsspielraum.

* Zu diesem Grundsatz existieren allerdings wichtige von der Rechtsprechung des EuGH entwickelte Ausnahmen.

VIII. Rechtsakte der Europäischen Union

3. Beschlüsse

Art. 288 AEUV, der Art. 249 EG ersetzt:

[1] Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, **Beschlüsse**, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

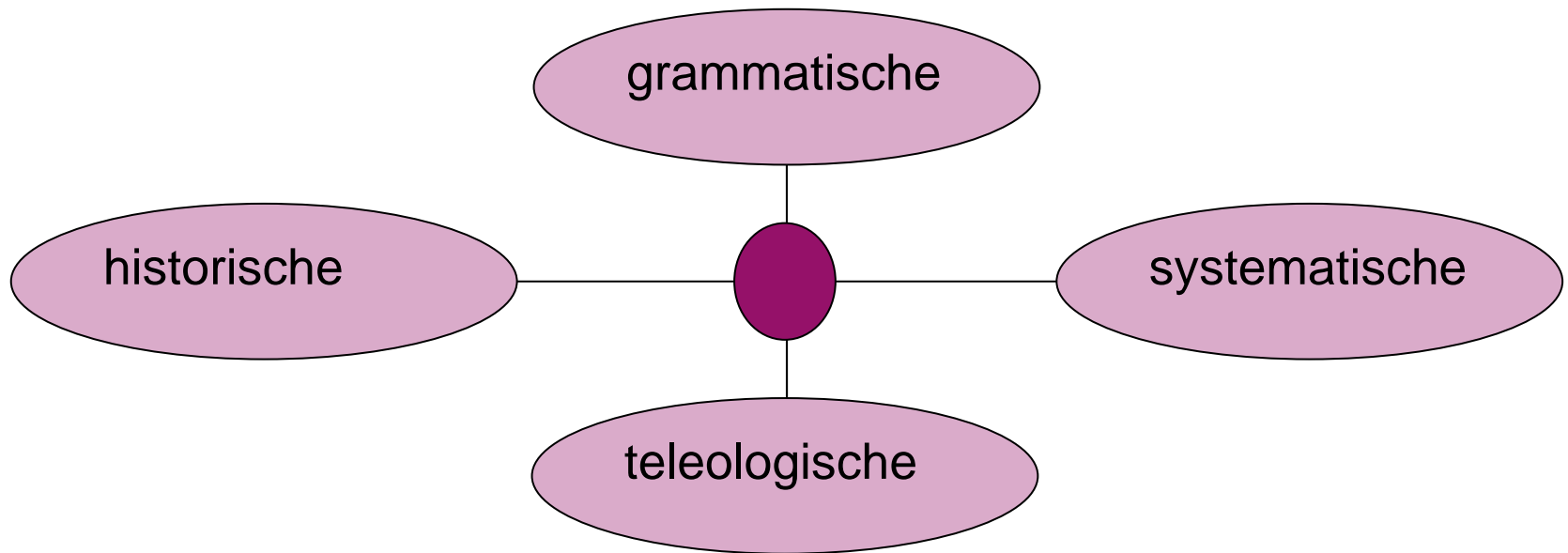
[4] **Beschlüsse** sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich.

Beschlüsse:

➤ **Adressatenbezogene** Beschlüsse (Art. 288 Abs. 4 S. 2 AEUV) entsprechen dem Rechtsakt „Entscheidung“ (Art. 249 Abs. 4 EG), der sich ebenfalls an bestimmte Adressaten richtet.

Adressat kann ein Mitgliedstaat (z.B. Beihilfeverfahren), eine natürliche oder juristische Person (z.B. Kartellverfahren) sein. Vergleichbarkeit mit **Verwaltungsakten**.

➤ **Abstrakt-generelle** Beschlüsse (Art. 288 Abs. 4 S. 1 AEUV) ähneln dagegen **Verordnungen**.



- **Dynamisch-technikorientierte Auslegung**
- **Dogmatik**

IX. Auslegungsmethoden

Dogmatik	grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem Wortsinn .
	historische Auslegung	Frägt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers.*
	systematische Auslegung	Versucht die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	teleologische Auslegung	Frägt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (ratio legis).



„dynamisch(- technikorientiert)e “ Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
--	--

* Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags und/oder -rats-Drucksachen).

IX. Auslegungsmethoden

1. „Dynamisch(-technikorientiert)“

Es handelt sich um einen Spezialfall der teleologischen Auslegung. Mit dieser Spezialisierung soll der oft fehlenden Bedeutung der historischen und grammatischen Auslegung angesichts des technischen Wandels Rechnung getragen werden. Das Grundgesetz von 1949 etwa enthält in grammatischer, systematischer und historischer Auslegung keine Bestimmungen über den Cyberspace. Diese temporale Herausforderung an das Recht (Entstehung des Cyberspace seit 1971) verlangt Dynamik (der Interpreten). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist (Beispiele aus der Vergangenheit: Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs, nachdem die Gerichte minimale Geldstrafen bei Anwendung des Strafrechts verhängt hatten...).

Ein Paradigma der dynamisch-technikorientierten Auslegung ist das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 1 GG)**.

IX. Auslegungsmethoden

1. „Dynamisch(-technikorientiert)“

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes: Recht auf informationelle Selbstbestimmung (1983; BVerfGE 65, 1)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit (...)

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

IX. Auslegungsmethoden

1. „Dynamisch(-technikorientiert)“

Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ „Dynamisch(-technikorientierte)“ Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt des Art. 79 Abs. 2 GG für Grundgesetzänderungen
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen

→ **Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch-technikorientierte Auslegung**

→ Mit der teleologischen und dynamisch-technikorientierten Auslegung „gibt“ es ein Grundrecht auf Datenschutz auf der Plattform „BVerfG“ (siehe folgende Folie)

IX. Auslegungsmethoden

1. „Dynamisch(-technikorientiert)“

Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Datenschutz

➤ „Mikrozensus“ (Urteil vom 16.07.1969): [BVerfGE 27, 1](#)

„Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“

➤ „Volkszählungsurteil“ (Urteil vom 15.12.1983): [BVerfGE 65,1 \(43\)](#)

Jeder hat ein Recht, **zu wissen, wer, wann, wofür, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen.

→ Dynamisch-technikorientierte Fortentwicklung

IX. Auslegungsmethoden

2. Dogmatisch

Hierunter werden die dogmatischen und methodischen Instrumente verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden und die sich **oft*** nicht in grammatischer Auslegung in Normtexten finden lassen (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).

* Siehe aber etwa zur teleologischen Auslegung Art. 31 Abs. 1, letzter HS. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge; siehe aber etwa zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Art. 5 Abs. 4 Vertrag über die Europäische Union (EUV).

X. Erfolgsaussichten einer Klage

1. Zulässigkeit und Begründetheit

Eine Klage hat Erfolg, wenn sie **zulässig** und **begründet** ist.

Zulässigkeit

Zulässigkeit bezeichnet die Prüfung, ob das zuständige Gericht form- und fristgerecht mit dem statthaften Klagebegehren befasst wurde.

Begründetheit

Begründetheit bezeichnet die Prüfung, ob dem Kläger (Beschwerdeführer...)* der geltend gemachte Anspruch (Recht) zusteht - mit anderen Worten: bekommt der Kläger Recht?

* Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit und Kürze und will nicht die Existenz weiblicher Kompetenz negieren.

X. Erfolgsaussichten einer Klage

2. Formelle und materielle Rechtmäßigkeit



Formelle Rechtmäßigkeit

Unter formeller Rechtmäßigkeit wird die Einhaltung der **Kompetenz-**, **Verfahrens-** und **Formvorschriften (KVF- Prüfung)** verstanden.

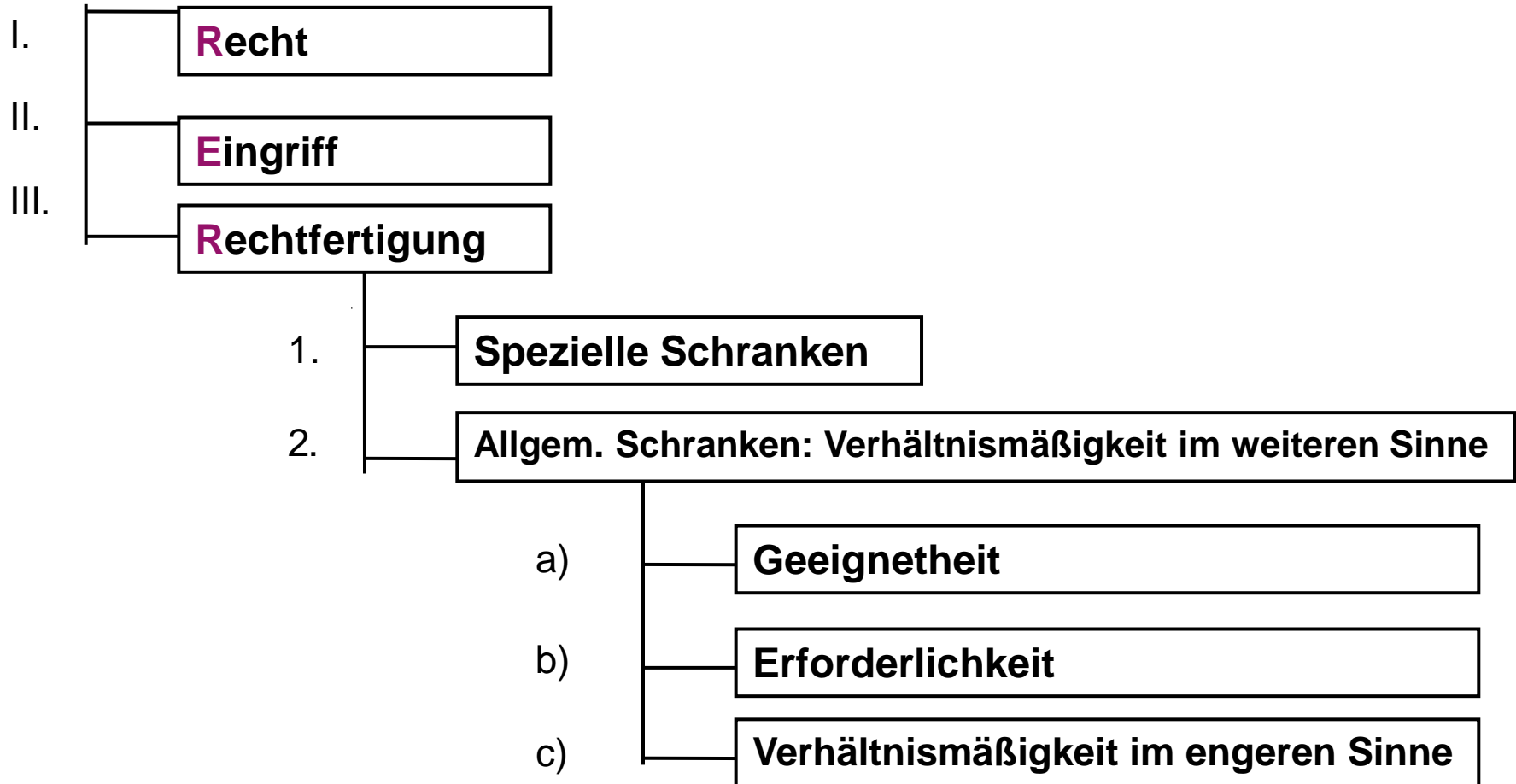
Materielle Rechtmäßigkeit

Unter materieller Rechtmäßigkeit wird die Vereinbarkeit (eines Gesetzes) mit höherrangigem Recht verstanden.

Hier wird eine **RER**-Prüfung vorgenommen: **R**echt,
Eingriff,
Rechtfertigung.

X. Erfolgsaussichten einer Klage

3. RER-Schema



X. Erfolgsaussichten

4. Spezielle Schranken

FÖR Glossar:

„Spezielle Schranken“ sind solche Schranken, die im Normtext (zum Beispiel im Grundgesetz, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention) genannt sind oder kraft dogmatischer Auslegung die Grundrechtsverwirklichung einschränken (etwa im Wege der Konkordanz oder der Wechselwirkung).

X. Erfolgsaussichten

5. Allgemeine Schranken – Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinn

Geeignetheit	Der Eingriff muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	Die Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

XI. 1. Entwicklung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union bis zum Vertrag von Nizza (Vertragsskizze I)



ca. 1950: Anfänge der europäischen Integration

Im 2. Weltkrieg war Jean Monnet u.a. Präsident des Koordinierungsausschusses für die Kriegsproduktion Frankreichs und Großbritanniens. Nach dem Krieg war er Leiter des französischen Planungsamtes. Dort entwickelte er die Idee, die westeuropäische Montanindustrie zusammenzuschließen. Am 9. Mai 1950 (Europatag!) stellte der französische Außenminister Robert Schuman diese Idee der Öffentlichkeit vor. Dies wird als die Geburtsstunde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (und auch der nachfolgenden Entwicklungen) angesehen.

1951*: Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die im Juli 2002 ausgelaufen ist.

1957: Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) mit jeweils 6 Mitgliedstaaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich, Italien, Deutschland) – „Römische Verträge“.

* Die Jahresangaben auf dieser und den folgenden (drei) Folien beziehen sich auf das Jahr der Unterzeichnung des jeweiligen Vertrages, wovon das Datum/Jahr seines Inkrafttretens zu unterscheiden ist.

XI. 1. Entwicklung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union bis zum Vertrag von Nizza (Vertragsskizze I)



1992: Vertrag von Maastricht

- Änderung des EWG-Vertrages, der von nun an Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft heißt und mit EG abgekürzt wird.
- Verankerung der Wirtschafts- und Währungsunion (Art. 98ff. EG, seit 01.12.2009: Art. 119ff. AEUV)
- Unionsbürgerschaft mit aktivem und passivem Kommunalwahlrecht im Wohnsitzstaat (Art. 19 EG, seit 01.12.2009: Art. 22 AEUV).
- Verabschiedung des Vertrages über die „Europäische Union“ (kurz: EU), der eine intergouvernementale Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie in den Bereichen Polizei und Justiz vorsieht.

XI. 1. Entwicklung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union bis zum Vertrag von Nizza (Vertragsskizze I)



1997: Vertrag von Amsterdam

- Zusätzliche Kompetenzen der EG in den Bereichen Visa, Asyl, Einwanderung und anderen Politiken betreffend den freien Personenverkehr (Art. 61ff. EG) zur Schaffung eines „**Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**“ (seit 01.12.2009 in Art. 67 ff. AEUV geregelt).
- Stärkung der Rechte des Europäischen Parlaments durch Ausweitung des „Mitentscheidungsverfahrens“ (Art. 251 EG; seit 01.12.2009 sogenanntes „ordentliches Gesetzgebungsverfahren“ nach Art. 293 ff. AEUV).

2000: Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Grundrechtskatalog, der unter dem Vorsitz des ehemaligen deutschen Bundespräsidenten Roman Herzog ausgearbeitet und mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon (01.12.2009) verbindliches Recht wurde.

XI. 1. Entwicklung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union bis zum Vertrag von Nizza (Vertragsskizze I)



2001: Vertrag von Nizza

- Dient zur Vorbereitung der Erweiterung der Europäischen Union.
- Änderung der Zusammensetzung von Kommission und Parlament.
- Änderung der Stimmengewichtung im Ministerrat bei Mehrheitsentscheidungen.
- Reform des Rechtsschutzsystems durch Erweiterung der Zuständigkeit des Gerichts 1. Instanz (seit Inkrafttreten von Art. 256 AEUV zum 01.12.2009 Neubezeichnung als „das Gericht“).
- Möglichkeit der Schaffung von „gerichtlichen Kammern“, die in erster Instanz für bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind (Art. 225a EG; seit 01.12.2009 Art. 257 AEUV, der die Neubezeichnung „Fachgerichte“ verwendet).

XI. Entwicklung der europäischen Integration

2. Erweiterung von Europäischer Gemeinschaft und Europäischer Union (Beitrittsskizze)



- 1973:** Beitritt von Großbritannien Dänemark, Irland (9 Mitgliedstaaten)
 - 1981:** Beitritt von Griechenland (10 Mitgliedstaaten)
 - 1986:** Beitritt von Portugal und Spanien (12 Mitgliedstaaten)
 - 1995:** Beitritt von Österreich, Finnland und Schweden (15 Mitgliedstaaten)
 - 2004:** Beitritt von Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Zypern (25 Mitgliedstaaten)
 - 2007:** Beitritt von Bulgarien und Rumänien (27 Mitgliedstaaten)
 - 2013:** Beitritt Kroatien (28 Mitgliedstaaten)
 - ????:** Beitritt der Türkei
- **Einwohnerzahl zum 01.01.2014:** ca. 506,9 Millionen*

* Quelle: eurostat (<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=1&language=en&pcode=tps00001>) (10.04.2015)

XI. Entwicklung der europäischen Integration

3. Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze II)

2001: Konvent zur Zukunft Europas

- Eingesetzt vom Europäischen Rat am 14./15. Dezember 2001.
- Aufgabe: Reform des gesamten Europäischen Vertragswerks und Schaffung eines umfassenden Verfassungsvertrags.

2004: Unterzeichnung des Vertrages über eine Verfassung für Europa

Am 29.10.2004 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs der 25 EU-Staaten so wie die Beitrittskandidaten Türkei, Bulgarien und Rumänien den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der mit einigen Änderungen auf dem Entwurf des Konvents zur Zukunft Europas gründet. Diese Unterzeichnung bedurfte zur Wirksamkeit noch der Ratifizierung durch die jeweiligen Staaten.

→ [Vertrag über eine Verfassung für Europa](#)

XI. Entwicklung der europäischen Integration

3. Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze II)



Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (VEV) griff in seinen Bestimmungen zum Wirksamwerden das völkerrechtliche Erfordernis der **Ratifikation** auf.

Art. IV-447 VEV Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der **Ratifikation** durch die Hohen Vertragsparteien im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die **Ratifikationsurkunden** werden bei der Regierung der Italienischen Republik **hinterlegt**.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des zweiten auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

- Informationen zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge bietet ein **Exkurs**.


Art. 59 GG

- (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. [...]
- (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. [...]

Exkurs: Abschluss völkerrechtlicher Verträge



- Verhandlungen
- Paraphierung
- Unterzeichnung
- Innerstaatliches Zustimmungsverfahren
(innerstaatliche Ratifikation)
- Ratifikation (völkerrechtliche Ratifikation)



Bei
Europäischer
Verfassung
(VEV) erfolgt

Scheitern der
Volksabstimmungen in
Frankreich und den
Niederlanden

XI. Entwicklung der europäischen Integration

3. Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze II)

Nach der Unterzeichnung des Vertrages über eine Verfassung für Europa sollte die (innerstaatliche) Ratifizierung in den nächsten Jahren erfolgen. Dabei wählten die Unterzeichnerstaaten die in ihrem Staat zur Umsetzung erforderliche Maßnahme (Parlamentsgesetz etwa in Deutschland, Volksentscheide in anderen Mitgliedstaaten). In Deutschland billigten der Bundestag am 12. Mai 2005 und der Bundesrat am 27. Mai 2005 die Ratifizierung. Dagegen lehnten die Bürger in Frankreich und in den Niederlanden den **Verfassungsentwurf** am 29. Mai bzw. am 1. Juni 2005 **in Volksabstimmungen (Referenden)** ab.

Angesichts dieser Ergebnisse gelangte der Europäische Rat auf seiner Tagung am 16. und 17. Juni 2005 zu der Einschätzung, dass *„die ursprünglich für den 1. November 2006 geplante Bestandsaufnahme zur **Ratifizierung nicht mehr haltbar** ist, da jene Länder, die den Text nicht ratifiziert haben, nicht vor Mitte 2007 eine gute Antwort geben könnten“*.

XI. Entwicklung der europäischen Integration

3. Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze II)

Juni 2005 bis Juni 2007 Zweijährige „Reflexionsphase“

- Erforschung der Ursachen für das Scheitern des Verfassungsvertrages; dazu zählen Vorbehalte/Misstrauen gegenüber dem Begriff „Verfassung“.
- Diskussion von Varianten zur Lösung des Dilemmas :
 - Fortführung des Ratifikationsprozesses in der Hoffnung, bei erneut durchgeführten Referenden in Frankreich und den Niederlanden würde dem unveränderten Verfassungsvertrag dort doch noch zugestimmt werden,
 - Einbeziehung von Elementen des Verfassungsvertrages in die bestehenden Verträge (EG, EU),
 - „zweigliedriger Ansatz“ wonach die Staaten, die den Verfassungsvertrag bereits ratifiziert bzw. die Ratifikation nur suspendiert haben, sich zunächst über Änderungen am Verfassungsvertrag einigen müssten, um dann mit diesen Änderungen die Aussichten auf positive Ergebnisse bei erneuten Referenden in Frankreich und den Niederlanden zu erhöhen.
- Keiner dieser Lösungsansätze kann sich durchsetzen.
 - Verabschiedung des Verfassungskonzepts.

XI. Entwicklung der europäischen Integration

4. Entwicklung nach Aufgabe der Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze III)



21./22. Juni 2007 Tagung des Europäischen Rates in Brüssel

Mandat für eine am 18./19. Oktober 2007 stattfindende Regierungskonferenz, in der der Text eines „Reformvertrages“ zur Änderung von EU- und EG-Vertrag (unter Beibehaltung der Bezeichnung EU und Umbenennung des EG in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) festgelegt werden soll. Mandat vom 21./22. Juni 2007 enthält bereits detaillierte Formulierungsvorschläge für diesen „Reformvertrag“.

18./19. Oktober 2007 Regierungskonferenz in Lissabon

Festlegung des Vertragstextes für den „Reformvertrag“, wobei die Formulierungsvorschläge aus dem Mandat ohne größere Änderungen übernommen werden.

XI. Entwicklung der europäischen Integration

4. Entwicklung nach Aufgabe der Verfassungsbestrebungen (Vertragsskizze III)



13. Dezember 2007 Treffen der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union in Lissabon

Feierliche Unterzeichnung des bisher als „Reformvertrag“ bezeichneten Vertrages unter der amtlichen Bezeichnung „**Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft**“ (im Folgenden: Vertrag von Lissabon).

Dezember 2007 bis November 2009

Ratifikation des Vertrages von Lissabon durch die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

01. Dezember 2009

Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon (abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML> (10.04.2015)).

XI. 5. Vergleich des Vertrages von Lissabon mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (Vertragsskizze IV)

- Der Inhalt des Vertrages über eine Verfassung für Europa (VEV) wird im Wesentlichen vom Vertrag von Lissabon übernommen („Alter Wein in neuen Schläuchen“*).
- Anstelle der mit dem VEV beabsichtigten Ersetzung der bestehenden Verträge (EU, EG) durch eine einheitliche Verfassung, bilden zwei rechtlich gleichrangige Verträge – der EU und der AEUV – die Grundlage der Union.

Art. 1 Abs. 3 S. 1, 2 EU (in der seit 01.12.2009 geltenden Fassung) lautet dementsprechend:

Grundlage der Union sind dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „Verträge“). Beide Verträge haben den gleichen rechtlichen Stellenwert.

* Streinz/Ohler/Herrmann, Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU, 3. Auflage 2010, Teil 1 § 2 I., sprechen von „neuem Wein in alten Schläuchen“ unter Zitierung von Streinz, in: Hummer/Oberwexer, Der Vertrag von Lissabon, 2009, S. 451ff.: „Verfassungsvertrag und Vertrag von Lissabon: Alter Wein in neuen Schläuchen?“.

XI. 5. Vergleich des Vertrages von Lissabon mit dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (Vertragsskizze IV)

- Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die nach dem VEV in den Verfassungstext eingegliedert werden sollte, bleibt ein eigenständiges Dokument. Ihr wird durch den Vertrag von Lissabon aber rechtliche Verbindlichkeit zugesprochen (**Art. 6 Absatz 1, Unterabsatz 1 EU**):

(1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [...] niedergelegt sind; **die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig.**

- Der Vertrag von Lissabon übernimmt nicht die Begrifflichkeiten und Symbole aus dem VEV, die Assoziationen mit einer „Verfassung“ hervorrufen können. (Bsp.: anstatt der Bezeichnung „Außenminister der Union“ wählt der Vertrag von Lissabon die Bezeichnung „Hoher Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik“ (vgl. Art. 18, 27 EU in der seit 01.12.2009 geltenden Fassung)).



Europarecht

Sommersemester 2015

Basics